

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br.

»Konzentrationszonen Windenergie«

Vertiefende Untersuchung der potenziellen Konzentrationszonen zu Ausschluss/ Festsetzung

Ergebnisbericht Stand 2. Offenlage Februar 2015

vom 26.02.2015

Auftraggeber: Stadt Waldkirch und Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald

Stadt Waldkirch
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Verfasser:

Dr. Blasy - Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee
☎ 08143 / 997 100 info@blasy-overland.de
🌐 08143 / 997 150 www.blasy-overland.de

ea-Waldki-001/krü/lü

Verzeichnis der Unterlagen

Erläuterungen

Anlagen

- Anlage 1: Karten nach Kartenverzeichnis
- Anlage 2: Dokumentation Sichtbarkeitsanalyse
- Anlage 3: Bewertungsmatrix Konfliktpotenzial
- Anlage 4: Übersicht Restriktionskriterien
- Anlage 5: Bewertungsvorschrift zur Ermittlung des Gesamt-Konfliktpotenzials

Erläuterungen

	Seite
1. Anlass und Stand des Verfahrens	1
2. Vertiefte Prüfung möglicher Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen/ Teilflächen	1
2.1 Ausschluss wegen mangelnder Flächengröße	2
2.2 Ausschluss aus Gründen des Lärmschutzes für Wohnbebauung im Außenbereich	2
2.3 Ausschluss aus Gründen des Schutzabstandes Richtfunkstrecke SWR	3
2.4 Ausschluss aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal Kastelburg.....	4
2.5 Ausschluss aus Gründen des Umgebungsschutzes für Objekte mit Sakrafunktion	5
2.6 Ausschluss aus Gründen des speziellen Artenschutzes	5
2.7 Ausschluss wegen erheblich betroffener Erhaltungsziele in Natura 2000- Gebieten	6
3. Vertiefte Prüfung der Restriktionskriterien	8
3.1 Artenschutzfachliche Belange	8
3.2 Natura 2000-Schutzgebiete	9
3.3 Wasserschutzgebiete	9
3.4 Schutzabstände zu Verkehrsstrassen	11
3.5 Landschaftliche Belange/ Landschaftsschutzgebiete	11
3.6 Denkmalpflege.....	16
3.7 Forstliche/ waldrechtliche Belange	16
3.8 Regionalplan.....	18
4. Vertiefte Prüfung von Eignungskriterien.....	20
4.1 Eignung von Flächen nach Windhöffigkeit und EEG-Referenzertrag.....	20
4.2 Erschließung.....	22
5. Übersicht zu Ausschluss/ Restriktionen potenzieller Konzentrationszonen...	22

1. Anlass und Stand des Verfahrens

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Waldkirch mit der Gemeinde Gutach i.Br. beabsichtigt die Teilfortschreibung »Konzentrationsflächen Windenergie« des Flächennutzungsplans zur planerische Steuerung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA). Die Stadt Waldkirch und die beteiligte Gemeinde nutzen damit in ihrem Flächennutzungsplan die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich mittels Darstellung von Konzentrationszonen.

Das Gemeindegebiet Simonswald, welches in den bisherigen Verfahrensschritten (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage im Februar 2013) berücksichtigt wurde, wird aufgrund eines umfangreicheren Untersuchungsbedarfes - insbesondere wegen der Lage aller bisher betrachteten Konzentrationszonen innerhalb des dort flächenhaft ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes - aus dem Teilflächennutzungsplan ausgeschieden. Für die Gemeinde Simonswald wird daher derzeit keine Aussage zu Konzentrationszonen getroffen, d.h. die Zulässigkeit von Windkraftanlagen wird dort nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB sowie über das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beurteilt. Die bisherigen Untersuchungen zu möglichen Konzentrationszonen in der Gemeinde Simonswald werden im Umweltbericht und in den Anlagen nachrichtlich dargestellt.

Ziel ist es, der Windenergienutzung im gesamten Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen. Der Planungsträger hat hierzu in Vorbereitung der Festsetzung geeigneter Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan »Konzentrationsflächen Windenergie« ein auf der Untersuchung des gesamten Plangebietes basierendes Planungskonzept (vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg, Ziffer 3.2.2.2) für Konzentrationszonen bzw. potenzielle Windenergiestandorte mit den erforderlichen Grundlagenuntersuchungen und Alternativenprüfungen erstellt (Sachstandsbericht vom 25.06.2012) und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Der vorliegende Sachstandsbericht dokumentiert die für die Abwägung über den Ausschluss bzw. die Festsetzung von Flächen maßgeblichen Eignungskriterien und Restriktionen. Hierfür waren einige zusätzliche Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der Hinweise und zur vertieften Prüfung einiger Sachverhalte erforderlich, die hier im Einzelnen erläutert werden. Zur Nachvollziehbarkeit der bisherigen Suche nach geeigneten Konzentrationszonen und des aktuellen Planungsstands vom Januar 2015 zur 2. Offenlage werden die bisherigen Arbeitsschritte und maßgebliche Änderungen zur Offenlage 2013 in diesem Bericht dokumentiert. Dabei wird auf den Sachstandsbericht vom 25.06.2012 und die Unterlagen der Offenlage 2013 aufgebaut.

2. Vertiefte Prüfung möglicher Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen/ Teilflächen

Ausschlusskriterien sind „harte“ Restriktionen, die einer Abwägung nicht zugänglich sind bzw. bei denen im Rahmen einer späteren Standortfestlegung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ein positives Ergebnis nicht zu erwarten, zumindest aber mit großen Risiken behaftet ist. Die Ausschlusskriterien und die betroffenen potenziellen Konzentrationszonen sind in der Karte APO 11 dargestellt und in der „Ausschlusstabelle“ in Kapitel 5 zusammengefasst. Der Karte sind die maßgebliche Änderungen der Konzentrationszonen bzw. die wesentlichen Ände-

rungsgründe im Bereich der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach im Vergleich zur Offenlage 2013 zu entnehmen.

2.1 Ausschluss wegen mangelnder Flächengröße

Stand Offenlage 2013

Von den ursprünglich identifizierten 57 potenziellen Konzentrationszonen sind 11 Flächen (mit Hohe Tanne-West (HT-W) sind es 12, siehe unten) wegen zu geringer Größe ungeeignet. Die Flächen sind teilweise auch mit anderen Ausschlussgründen belegt.

Die mangelnde Eignung wird für Flächen festgestellt, die als Splitter- oder Inselflächen aufgrund der Windhöufigkeitsanalyse entstanden sind und realistisch auch nicht mit anderen, benachbarten Konzentrationszonen in einem geeigneten räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Bereiche wurden insoweit mit betrachtet, als sich erst nach Abschluss der Bewertung aller Kriterien die Festsetzungsmöglichkeit für Konzentrationszonen zeigt, d.h. die Frage beantwortet werden kann, ob genügend bzw. genügend große Bereiche mit einem geeigneten Flächenzuschnitt verbleiben. So könnte die aufgrund der Flächengröße an sich ungeeignete Fläche Hohe Tanne-West (HT-W) zwar im Zusammenhang mit der benachbarten Fläche Hohe Tanne-Ost (HT-O) weiter verfolgt werden, wird aber aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal Kastelburg ausgeschlossen (siehe Abschnitt 2.4).

Aktueller Stand

Mit Stand Januar 2015 wird für die Wohnbebauung im Außenbereich aus Lärmschutzgründen einheitlich ein Mindestabstand von 400 m berücksichtigt (siehe Abschnitt 2.2 und Karte APO 11). Deshalb entfallen (teils in Überlagerung mit Schutzabständen um Horste windenergiesen- sible Vogelarten) bisher berücksichtigte Flächen im Bereich Gutach bzw. es verbleiben nur noch Splitterflächen, die wegen unzureichender Größe ausgeschieden werden.

2.2 Ausschluss aus Gründen des Lärmschutzes für Wohnbebauung im Außenbereich

Stand Offenlage 2013

Bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig ist, sind Mindestabstände aus Gründen des Immissions-schutzes zu berücksichtigen. Maßgeblich zur Festlegung solcher Abstandsflächen zu Siedlungen ist hier der Lärmschutz mit den Immissionswerten (IW) der Technischen Anleitung (TA) Lärm. Die anderen immissionsbedingten potenziellen Wirkungen von WEA (Lichteffekte, Beschattung, Infraschall) sind auf der Ebene der Konzentrationszonenbestimmung zum FNP von den Abständen Lärmschutz umfasst.

Nach dem Windenergieerlass wird für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, aus Gründen des Lärmschutzes ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Gemeinden im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen (vgl. Windenergieerlass, Ziffer 4.3).

Da die genannte Regelung nicht nach Gebietscharakter unterscheidet und daher im Einzelfall möglicherweise nicht genügend differenziert, wurden zum Ausschluss ungeeigneter Flächen nutzungsbezogene Schutzabstände angesetzt. Um dennoch keine potenziell geeigneten Flächen von vornherein auszuschließen, wurde der zu berücksichtigende Mindestabstand von Abständen zu Wohnbebauung so ausgelegt, dass der Immissionswert (IW) der TA Lärm für die verschiedenen Gebietsarten von „Wohngebieten“ (geschlossener Siedlungslagen) voraussichtlich gerade nicht mehr einzuhalten ist. Bei Ansatz eines anlagen- bzw. flächenbezogenen Emissionspegels von 110 dB(A) wurde so für Mischgebiete/ Außenbereichsbebauung zu Wohnzwecken ein Mindestabstand von 400 m, für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 700 m und für Reine Wohngebiete (WR) von 1.250 m abgeleitet (siehe Sachstandsbericht vom 25.06.2012, Karte AP 13). Weiter werden besonders lärmempfindliche Einrichtungen (wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) berücksichtigt.

Entsprechend der Stellungnahmen einiger TÖB in der frühzeitigen Beteiligung werden die Schutzabstände um Streusiedlungen und Einzelwohnbebauung im Außenbereich ergänzt, auch solche, die außerhalb des Suchraums, also in anderen Gemeinden liegen, aber hinsichtlich des Schutzanspruchs in den Suchraum möglicherweise hineinwirken. Dies führt bei einigen potenziellen Konzentrationszonen zu einer veränderten Abgrenzung, bei einigen auch zum vollständigen Ausschluss (siehe Karte APO 11).

Aktueller Stand

Mit Stand Januar 2015 wird für die Wohnbebauung im Außenbereich aus Lärmschutzgründen einheitlich ein Mindestabstand von 400 m berücksichtigt (siehe Abschnitt 2.2 und Karte APO 11). In der Gemeinde Gutach entfallen die bisher berücksichtigten Konzentrationszonen BS-S, RB-W, SB, EB und TL.

2.3 Ausschluss aus Gründen des Schutzabstandes Richtfunkstrecke SWR

Stand Offenlage 2013

Eine Richtfunkstrecke des Südwestrundfunks Baden Baden verläuft von NNO nach SSW durch das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (siehe Karte APO 11). Es wird hier ein beidseitiger Schutzabstand von 200 m berücksichtigt, der zum Ausschluss von geringen Teilflächen in den potenziellen Konzentrationszonen HH, SK und TB führt. Die Fläche HK wird in Süd-Nord-Richtung zur Gänze durch die Trasse der Richtfunkstrecke durchschnitten; der hier jeweils erforderliche Schutzabstand wird im Rahmen der späteren Standortbestimmung/ Genehmigung von Windenergieanlagen im Einzelfall berücksichtigt.

Aktueller Stand

Hier haben sich keine Änderungen und Ergänzungen ergeben. Nach Schreiben des Bereitschaftspolizeipräsidiums Baden-Württemberg vom 21.03.2013 können im Bereich Waldkirch und Gutach die Konzentrationszonen Bildstock Süd, Rauchenberg Ost und West, Schmangeneck Nord, Schmangeneck Süd, Schwarzenberg, Eckleberg, Stalzenberg, Tännlebühl, Vöglestein und Übental durch BOS-Richtfunk tangiert werden.

Die Konzentrationszonen Bildstock Süd, Rauchenberg West, Schwarzenberg, Eckleberg und Tännlebühl werden aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.

Hinsichtlich der verbleibenden Konzentrationszonen Rauchenberg Ost (aufgeteilt in Rauchenberg Nord und Süd), Schmangeneck Nord und Süd, Stalzenberg, Vögelestein und Übental werden möglicherweise erforderliche Mindestabstände von Windenergieanlagen zur BOS-Richtfunkverbindungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend behördlicherseits geprüft, wie im Windenergieerlass vorgesehen.

2.4 Ausschluss aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal Kastelburg

Stand Offenlage 2013

Die potenziellen Konzentrationszonen Hohe Tanne-Ost (HT-O) und Hohe Tanne-West (HT-W) liegen nordwestlich bis westlich der Kastelburg. Die minimale Entfernung beträgt bei HT-O rd. 900 m, bei HT-W 1.250 m. Die Kastelburg liegt an einem südostexponierten Talhang oberhalb der Stadt Waldkirch auf einer Geländehöhe von ca. 350 m ü NN. Unmittelbar nördlich, westlich und südwestlich steigt das Gelände auf Höhen von ca. 450 m bis zu 517 m (*Hohe Tanne*) steil an. Zu den potenziellen Konzentrationszonen HT-O und HT-W (am nordwestlichen Gegenhang der Höhenzüge) fällt das Gelände wieder auf Höhen zwischen 470 und 400 m. Die Höhen sind durchgehend mit Fichten-Hochwald bewachsen.

Nach der durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse mit Geländeschnitt hinsichtlich der Kastelburg bzw. ihrer Umgebung und simulierten Anlagen im Bereich der fraglichen Zonen ergibt sich, dass vom Elztal mit wesentlichen Ortslagen der Stadt Waldkirch und weiträumig vom gegenüberliegenden Talrand und den südwestlich ansteigenden Hügeln aus wesentliche Sichtbeziehungen zu Anlagen der vorgesehenen Größe innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen HT-O und HT-W bestehen. Somit ist von einer hohen bis sehr hohen Konfliktintensität und einer erheblichen Beeinträchtigung des nach § 15 DSchG geschützten Erscheinungsbildes der Kastelburg auszugehen. Diese denkmalpflegerischen Belange führen hier zum Ausschluss der potenziellen Konzentrationszonen HT-O und HT-W (siehe Karte APO 11).

Aktueller Stand

Zum Umweltbericht wurde hinsichtlich des Umgebungsschutzes Kastelburg auch die zur Festsetzung vorgesehene Fläche Übental (UT) mittels Sichtbarkeitsanalyse geprüft. Für die potenzielle Konzentrationszone UT besteht eine gewisse Sichtbarkeit aus der weiteren Umgebung, teilweise mit einem optischen Zusammenhang mit der Kastelburg. Von der Kastelburg und größeren Teilen des unterhalb angrenzenden Talbereichs mit der Hauptsiedlungslage Waldkirch besteht aber keine Sichtbarkeit. Der Nachweis erfolgte mit der Offenlage 2013 (siehe dort Anlage 2 zum Umweltbericht, Dokumentation der Sichtbarkeitsanalyse, Karte SB 21). Die Entfernung Kastelburg - UT beträgt minimal ca. 1.800 m. Bei dieser Entfernung zwischen Burgruine und UT und der eingeschränkten Sichtbarkeit beider Objekte im räumlichen Zusammenhang wird von einer mittleren Konfliktintensität ausgegangen. Bei der Standortbestimmung ist die Möglichkeit der Vermeidung/ Verminderung zu prüfen, damit die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Die Ruine Schwarzenberg ist von der Festsetzung der Konzentrationszone Kranzkopf (KK) nicht erheblich betroffen, da ein Sichtbezug zur Umgebung praktisch nicht gegeben ist. Bei der

Standortwahl ist der engere Umgebungsschutz zu berücksichtigen. Hier wird von einer geringen Konfliktintensität ausgegangen.

2.5 Ausschluss aus Gründen des Umgebungsschutzes für Objekte mit Sakralfunktion

Stand Offenlage 2013

Die Wallfahrtskapelle am Hörnleberg führt zum Ausschluss der potenziellen Konzentrationszonen Hörnleberg (HL) und Wolfsgrube (WG) wegen nicht abwägbar erscheinender Beeinträchtigungen der Sakralfunktion unter Berücksichtigung der ausgeprägten Sichtbeziehungen und Bedeutung dieser Bereiche für die Erholung (siehe Karte APO 11).

Aktueller Stand

Der angesprochene Umgebungsschutz betrifft potenzielle Konzentrationszonen in der Gemeinde Simonswald. Diese sind derzeit zurückgestellt und nicht Gegenstand der aktuellen Offenlage.

2.6 Ausschluss aus Gründen des speziellen Artenschutzes

Stand Offenlage 2013

Aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für windenergiesensible Vogelarten (siehe Karte APO 11) einschließlich der Kernlebensräume des Auerhuhns werden potenzielle Konzentrationszonen und Teile davon nach artenschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Grundlagen und Vorgehensweise sind in Anlage 3 zum Umweltbericht dargestellt.

Es werden 6 potenzielle Konzentrationszonen zu Gänze ausgeschlossen, weil dort die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Avifauna nach Datenlage nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Für 18 potenzielle Konzentrationszonen wird nach dem Fachbeitrag Avifauna (Anlage 2 des Umweltberichts) ein entsprechender Ausschluss von Teilflächen vorgesehen.

Für die Artengruppe Fledermäuse erfolgten einige Ausschlussvorschläge zu potenziellen Konzentrationszonen (siehe Anlage 4 zum Umweltbericht). Die betreffenden Zonen werden - mit Ausnahme des südöstlichen Teils der Konzentrationszone AB (hier Fledermausarten Erhaltungsziel im FFH-Gebiet) - bereits wegen erheblicher Konflikte mit dem Vogelschutz ausgeschlossen. Im Rahmen der späteren Standortbestimmung/ Genehmigung von Windenergieanlagen ist für die betreffende Teilfläche AB voraussichtlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Festlegung von betriebsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Aktueller Stand

Zu Brutstätten der im Bereich Waldkirch und Gutach vorkommenden und durch Untersuchungen mit Stand 2012 (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht) nachgewiesenen windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu und Weißstorch wird ein Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt. Zu Restriktionen im Bereich ansonsten geeigneter potenzieller Konzentrationszonen führen hier nur die Arten Rotmilan, Wanderfalke und Weißstorch (siehe Karte APO 11). Der Abstand wird aufgrund des tatsächlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Horst und dem Rand der Konzentrationszone bestimmt. Aus diesem

Grund überschneidet die senkrechte Projektion des Schutzabstands in der Karte teilweise den Rand der Konzentrationszonen (z.B. Lage des Weißstorch-Horstes im Tal zur Konzentrationszone Vögelestein).

Neben den betreffenden Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden ergänzend aktuelle Untersuchungen berücksichtigt (landesweite Milankartierung der LUBW, veröffentlicht im Dezember 2014). Dabei führen danach zusätzlich festgestellte Brutstätten des Rotmilans bzw. der berücksichtigte 1000m-Abstand bei den Flächen RB-S, SE-N und SE-S im aktuellen Stand zu erheblichen Ausschlussflächen (siehe tabellarische Zusammenstellung der Ausschlussgründe S. 30 f.), während bei der Fläche VS lediglich eine geringe Anpassung der Abgrenzung erforderlich ist. Die betreffenden Brutstätten nach LUBW 2014 sind nicht veröffentlicht. Daher sind in Karte APO 11 keine auf diesen Daten basierenden Schutzabstände abgegrenzt.

Die ebenfalls 2014 vorgelegten Ergebnisse der Zusatzerhebung Wanderfalke im Bereich Platte im Rahmen der Fortschreibung des FNP Windenergie der VVG Waldkirch (I. Harry, Büro ABL, Juli 2014) gelten für die betreffenden Flächen im Gemeindegebiet Simonswald und sind hier nicht relevant.

2.7 Ausschluss wegen erheblich betroffener Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiet SPA 7915-441 Mittlerer Schwarzwald

Erhaltungsziele sind Bestände und Lebensräume diverser Vogelarten, darunter die als windenergiesensibel eingestuften Arten Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan und Auerhuhn.

Nach dem Windenergieerlass (Ziffer 4.2.1) kommt die Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten als „weiterer Tabubereich“ nicht in Betracht, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist).

Stand Offenlage 2013

Im Sachstandsbericht zur frühzeitigen Beteiligung werden die Schutzgebiete berücksichtigt, wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit für die Festsetzung von Konzentrationszonen Windenergienutzung nicht in Betracht kommen (dort Abschnitt 2.3 und Karte AP 12). Nach Windenergieerlass zählen dazu auch

„Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen Windenergieempfindlicher Vogelarten; es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist“).

Bei der Ermittlung und Bewertung der Konzentrationszonen wurden in einem ersten Schritt die im Suchgebiet vorhandenen Vogelschutzgebiete bzw. deren Teilflächen als fakultative Tabukri-

terien behandelte. Zwar kommen dort windenergiesensible Vögel vor und sind zugleich Schutzziel. Der Sachstandsbericht hat dieses Kriterium zunächst als hohes Konfliktrisiko gewertet.

Dennoch war zu klären, ob auch für alle Teilgebiete der Schutzgebiete eine solche Funktion für die maßgeblichen Arten gegeben oder fachlich zu unterstellen ist. Aufgrund der vorgenommenen ornithologischen Untersuchungen und Bewertungen der Habitataignung ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die Vogelschutzgebiete zu einem Großteil faktisch als Tabubereiche anzusehen sind (siehe auch Anlage 6 zum Umweltbericht). Die Grundlagen und Vorgehensweisen zur Ermittlung und Bewertung der betreffenden Flächen sind in Anlage 3 zum Umweltbericht dargestellt. Danach werden nach fachlicher Bewertung 3 potenzielle Konzentrationszonen (KW, OE, HK) ausgeschlossen, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele (im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens) erwarten lassen. Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit und der Möglichkeit, wegen der Flächengröße zumindest in Teilflächen geeignete Standorte für Windenergieanlagen zu finden und zu verwirklichen, hat sich die VVG Waldkirch jedoch entschlossen, die Fläche HK weiter zu verfolgen. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sowohl die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung als auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung jeweils hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten durchzuführen sein werden.

Die Vorprüfung auf Verträglichkeit der Flächen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ergibt weiter, dass in 18 potenziellen Konzentrationszonen ein Ausschluss von Teilflächen empfohlen wird. Davon liegen 5 im VSG, weitere 7 Flächen weisen Überschneidungen mit dem VSG auf. 2 der potenziellen Konzentrationszonen bleiben trotz der Lage im VSG ohne Ausschluss, von weiteren 4 Flächen ohne Ausschluss liegen Teilbereiche im VSG. Durch die - zum Stand der Anlage 3 des Umweltberichts - auf Beschluss der VVG Waldkirch erfolgte nachträgliche Erweiterung der Fläche AB nach Süden liegt auch hier nunmehr ein Teilbereich im VSG (siehe Abschnitt 2.6).

Aktueller Stand

Das Vogelschutzgebiet (VSG) überschneidet sich nicht mit der aktuellen Fläche der Konzentrationszone (AB) Altersbach. Primäre Gründe für die Reduzierung der ursprünglichen Fläche auf den Nordteil ist hier der Schutzabstand um eine Brutstätte des Wanderfalken.

Im 700m-Schutzabstand um das VSG gemäß Windenergieerlass liegen die Flächen (AB) Altersbach zu 70 %, die Fläche (HF) Härterer Felsen zu 30 % und die Fläche (KK) Kranzkopf zu 6 %. Andere Konzentrationszonen sind nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiet FFH 8013-342 Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken

Stand Offenlage 2013

Erhaltungsziel sind 14 Anhang I - Lebensraumtypen, darunter naturnahe Laubwälder, Fließgewässer, extensiv genutzte Wiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidung bei der Standortwahl ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel nach Anhang II sind die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die potenziellen Konzentrationszonen wurde fachgutachterlich untersucht und bewertet (siehe Anlage 4 zum Umweltbericht). Für die Ar-

tengruppe Fledermäuse erfolgten einige Ausschlussvorschläge zu potenziellen Konzentrationszonen. Die betreffenden Zonen werden bereits wegen erheblicher Konflikte mit dem Vogelschutz ausgeschlossen. Durch die - zum Stand der Anlage 3 des Umweltberichts - auf Beschluss der VVG Waldkirch erfolgte nachträgliche Erweiterung der Fläche AB nach Süden liegt auch hier nunmehr ein Teilbereich im FFH-Gebiet (siehe Abschnitt 2.6).

Aktueller Stand

Hier ergeben sich bis auf die Rücknahme der nachträglichen Erweiterung der Fläche AB nach Süden (siehe Erläuterungen oben) keine Änderungen. Damit überschneidet sich die Fläche nicht mit dem FFH-Gebiet.

3. Vertiefte Prüfung der Restriktionskriterien

Restriktionskriterien sind „weiche“ Einschränkungen hinsichtlich des Konfliktpotenzials und der Eignung von Konzentrationszonen, die einer Abwägung zugänglich sind bzw. bei der späteren Standortbestimmung eine Konfliktvermeidung oder -verminderung und somit bzw. die Wahl von verträglichen Standorten erwarten lassen. Die Restriktionskriterien und die Bewertung der betroffenen potenziellen Konzentrationszonen im Bereich der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach sind in der Bewertungsmatrix (Anlage 3) für die zur Festsetzung vorgesehenen Flächen dargestellt. In der Anlage 4 sind die maßgeblichen Angaben zu den Restriktionskriterien zusammengefasst.

3.1 Artenschutzfachliche Belange

Stand Offenlage 2013

Nach Ausschluss der aus artenschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der voraussichtlichen Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG als Tabuflächen zu betrachtenden Lebensräume windenergiesensibler Vogelarten bzw. Fledermausarten (siehe Abschnitt 2.6) verbleibende Flächen, die zwar hinsichtlich dieser Artengruppe unterschiedlich hohe Konfliktpotenziale aufweisen, welche aber im Rahmen der Standortbestimmung und Genehmigung lösbar erscheinen (siehe Anlagen 3, 4 und 5 zum Umweltbericht), werden weiter verfolgt.

Aktueller Stand

Generell wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu Brutstätten der im Bereich Waldkirch und Gutach vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten gemäß Kartierung 2012 und aktuellen Angaben der LUBW (siehe Abschnitt 2.6) berücksichtigt.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse ändert sich der bisherige Sachstand nicht, da mögliche Risiken durch Kollision durch Auflagen im Genehmigungsverfahren (Monitoring, Festlegung von Abschaltbedingungen) vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß verringert werden können.

3.2 Natura 2000-Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiet SPA 7915-441 Mittlerer Schwarzwald

Stand Offenlage 2013

Die Vorprüfung auf Verträglichkeit der Flächen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes (windenergiesensible Vogelarten Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan und Auerhuhn) ergibt neben dem Ausschluss von Flächen bzw. Teilflächen im VSG (siehe Abschnitt 2.7), dass 2 der potenziellen Konzentrationszonen trotz der Lage im VSG ohne Ausschluss bleiben. Auch für 4 weitere Flächen mit Teilbereichen im VSG liegen nach der artenschutzfachlichen Untersuchung Avifauna keine Ausschlussgründe vor (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht).

Aktueller Stand

Der aktuelle Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach weist keine Konzentrationszonen mit Überschneidungen mit dem VSG aus. Überschneidungen mit der 700m-Schutzzone sind in den Zonen AB, HF und KK gegeben (siehe Abschnitt 2.7).

Natura 2000-Gebiet FFH 8013-342 Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken

Stand Offenlage 2013

Hinsichtlich der als Erhaltungsziel nach Anhang II FFH-RL maßgeblichen Fledermausarten (siehe Abschnitt 2.7) erfolgt eine Bewertung des betreffenden Konfliktpotenzials für die potenziellen Konzentrationszonen (siehe Anlage 4 zum Umweltbericht) für jene Flächen ohne Ausschlussempfehlung (siehe Abschnitt 2.7). Für die auch nach anderen Gesichtspunkten zur Festsetzung in Frage kommenden Flächen können unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Standortwahl und Genehmigung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, wobei ein unterschiedlich hohes Konfliktpotenzial für die Einzelflächen verbleibt. Im Fall der erweiterten Fläche AB (siehe Abschnitt 2.7) liegt der südöstlichste Teil im FFH-Gebiet. Hier wird im Rahmen der Standortbestimmung/ eines Genehmigungsverfahrens voraussichtlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aktueller Stand

Hier ergeben sich bis auf die Rücknahme der nachträglichen Erweiterung der Fläche AB nach Süden keine Änderungen. Damit überschneidet sich die Fläche nicht mit dem FFH-Gebiet.

3.3 Wasserschutzgebiete

Stand Offenlage 2013

Der Windenergieerlass enthält zu Belangen der Wasserwirtschaft in dem für die Ebene der Flächennutzungsplanung maßgeblichen Kapitel 4 „Planungshinweise“ keine Angaben. In Kapitel 5 werden hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen unter Abschnitt 5.6.4.4 die folgende Maßgaben formuliert.

- ▷ **In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten dürfen keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, errichtet und betrieben werden.**
- ▷ **In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen oder anderen baulichen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 WHG kommt nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein.**
- ▷ **In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.**

Es ist davon auszugehen, dass hier per Schutzgebietsverordnung festgesetzte Schutzgebiete angesprochen sind. Der Windenergieerlass äußert sich nicht zu sogenannten „fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten“ bzw. Schutzzonen. In den Stellungnahmen der Fachbehörden wird davon ausgegangen, dass festgesetzte und fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete die gleiche Schutzwürdigkeit besitzen.

Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen kann für Wasserschutzgebiete erhebliche potenzielle Risiken bergen. Diese entstehen durch den Verkehrswegebau oder -ausbau, die sonstige Erschließung und erforderliche Rodungen und Bodenbewegungen, den Bau des Anlagefundaments (Größe, Gründungsart und -tiefe) und der Anlage selbst. Im Betrieb der Anlage, insbesondere bei solchen mit ölgefüllten Getrieben bestehen potenzielle Risiken durch Wartung, Funktionsstörungen, Havarie, Brand etc.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit konkreter Standorte in Konzentrationsflächen, die Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II) überschneiden, sind diese entweder nicht genehmigungsfähig oder mit erheblichen Risiken im Verfahren behaftet. Daher werden derartige Flächen bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ggf. ausgeschlossen.

Nach dem Stand zur Offenlage sind von den zur Festsetzung vorgesehenen Flächen keine Schutzzonen 1 betroffen. Wesentliche Anteile der Schutzzone 2 (ca. ein Fünftel) sind in den Flächen Mooseck und Hohe Steig gegeben; geringe Anteile in den Flächen Härterer Felsen und Eck (siehe auch Steckbriefe in Anlage 1 zum Umweltbericht).

Aktueller Stand

Keine Änderungen zum aktuellen Sachstand im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach. Im Einzelfall in den zur Festsetzung vorgesehenen Flächen ggf. vorhandene Hauswasserversorgungen werden in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

3.4 Schutzabstände zu Verkehrsstrassen

Stand Offenlage 2013

Die genauen Anforderungen an den Schutzabstand zu Straßen ergeben sich im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn Standort und Größe der geplanten Anlage (n) feststehen. Die ermittelten Konzentrationsflächen werden vorläufig hinsichtlich möglicher Schutzabstände zu Straßen überprüft. Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen (Straßenbauverwaltung) ist ein Abstand von ca. 270 bei der vorgesehenen Anlagengröße erforderlich.

Im Einzelnen betrifft dies:

- ▷ Landesstraße 186: Potenzielle Konzentrationszonen Altersbach, Kandel, Kandelwald und Kandelrücken - ggf. für Altersbach wesentliche flächenmäßige Einschränkungen im westlichen Teil; Kandel, Kandelwald und Kandelrücken werden aus anderen Gründen ausgeschieden;
- ▷ Landesstraße 173: Potenzielle Konzentrationszone Holderloch - ggf. für südlichen Teil geringe flächenmäßige Einschränkungen;
- ▷ Kreisstraße 5109: Potenzielle Konzentrationszonen Tännlebühl und Vögelestein - Tännlebühl ggf. für südlichen Teil geringe flächenmäßige Einschränkungen; Vögelestein ggf. für nördlichsten Teil geringe flächenmäßige Einschränkungen.

Aktueller Stand

Keine Änderungen zum aktuellen Sachstand im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach.

3.5 Landschaftliche Belange/ Landschaftsschutzgebiete

Stand Offenlage 2013

Grundlagen

Nach den Windenergieerlassen der Länder erscheint das Kriterium Landschaft unter den Zeichen und Zielen der Energiewende grundsätzlich als abwägbar. Nach Ziffer 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasse BW ist bei Windenergieanlagen in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Aufgrund der mangelnden Vermeid- und Ausgleichbarkeit des Eingriffs bedarf es im Rahmen der Eingriffsregelung (auf Genehmigungsebene) einer Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen. Auf der Ebene des FNP sind entsprechend die sonstigen Vor- und Nachteile der ermittelten und geprüften Alternativen mit den berührten landschaftlichen Belangen bzw. dem jeweiligen landschaftlichen Eingriff zu vergleichen und abzuwägen. Eine Abschichtung von potenziellen Konzentrationszonen aus landschaftlichen Gründen kommt demnach dann in Frage, wenn landschaftlich hochsensibel und weit sichtbare Bereiche (wie etwa Kamm- und Kuppenlagen) berührt sind, eine Lage in oder erhebliche optische Wirkung auf

Landschaftsschutzgebiete gegeben ist und sich andere, besser geeignete und konfliktärmere Alternativen aufdrängen.

Im Windenergie-Erlass NRW werden dazu fachliche und juristische Gesichtspunkte ausgeführt. Maßstab der Beurteilung / Abwägung sollte danach sein, ob eine Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben ist. *Ein solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden* (siehe Windenergie-Erlass NRW, Ziffer 5.2.2.3 und dort zitierten Urteile zu rechtlichen Bewertung).

Bei der rechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen dürfe danach nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert habe, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzlichen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten seien.

Gemäß Ziffer 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Diese wären ebenso als Tabubereiche zu betrachten.

Bewertung des Konfliktpotenzials Landschaft zum Stand Offenlage

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft erfolgt unter dem Gesichtspunkt der landschaftlichen Wertigkeit im Bereich und Umfeld der potenziellen Konzentrationszonen (Modul 1) und der Sichtbarkeit von Anlagen (Modul 2) im Umkreis von 3.000 m. Aufgrund von entsprechenden Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung wird das zum Sachstand vom 25.06.2012 verwendete Bewertungsverfahren zum Stand der Offenlage modifiziert.

Gründe hierfür sind die Vermeidung von Doppelgewichtungen und die Schaffung einer differenzierteren Bewertung des landschaftlichen Konfliktpotenzials der Konzentrationszonen als Grundlage der Abwägung. Erforderlich wird dies vor allem auch deshalb, weil die landschaftlich hochwertigen Flächen gleichzeitig die windhöfzigeren und effizienteren für die Windenergienutzung sind.

Änderung der Bewertungsvorschrift für Modul 1A

Ermittlung des Konfliktpotenzials Modul 1A: Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft innerhalb der Konzentrationszone. Ermittlung der Konfliktintensität durch Verschneidung der potenziellen Konzentrationszonen mit den bewerteten Landschaftsbildeinheiten (LBE). Maßstab der Bewertung ist die jeweilige LBE in der Konzentrationszone. Liegt die Konzentrationszone innerhalb verschiedener LBE, wird der Mittelwert gebildet und der Bewertung zugrunde gelegt. Im Vergleich zum Sachstandsbericht vom 25.06.2012 erfolgt eine Abstufung um i.d.R. eine Bewertungsstufe.

Ermittlung des Konfliktpotenzials der Landschaftswirkung Konzentrationszone (Modul 1A)

Schutzgut Landschaft - Flächenkonflikt - Modul 1A: Eigen- und Erholungswert der Landschaft (K-Zone)	
Kriterienausprägung	Konfliktpotenzial
LBE 1 Wertstufe 2 gering	gering
LBE 2 Wertstufe 4 mittel	mittel
LBE 3 Wertstufe 5 mittel-hoch	mittel-hoch
LBE 4 Wertstufe 6 hoch	hoch

Änderung der Bewertungsvorschrift für Modul 1B

Das Konfliktpotenzial der landschaftlichen Umgebungswirkung der Konzentrationszone wird gemäß obiger Matrix aus der Verschneidung von Abstandszone (AZ) und jeweiligem Flächenanteil der LBE ermittelt. Sind verschiedene LBE in der AZ vorhanden, wird zunächst (unter Wichtung des jeweiligen Flächenanteils) die für die AZ resultierend Konflikt-Stufe ermittelt. Die Gesamtbewertung der Umgebungswirkung wird dann aus den Einzelergebnissen der AZ durch Mittelwertbildung unter Wichtung des jeweiligen Flächenanteils der AZ bestimmt.

Definition der Abstands- bzw. Wirkzonen (AZ) zur Ermittlung der Umgebungswirkung der Konzentrationszone auf LBE

<u>Abstandszone</u>	<u>Entfernung</u>
Abstandszone I	0 - 500 m
Abstandszone II	500 - 1.000 m
Abstandszone III	1.000 - 3.000 m

Ermittlung des Konfliktpotenzials Umgebungswirkung Konzentrationszone (Modul 1B)

Eingriffsempfindlichkeit LBE	Umgebungswirkung (Abstandszone)		
	(AZ III) mittel	(AZ II) mittel-hoch	(AZ I) hoch
LBE 1 Wertstufe 2 gering	3	4	4
LBE 2 Wertstufe 4 mittel	4	5	5
LBE 3 Wertstufe 5 mittel-hoch	5	5	6
LBE 4 Wertstufe 6 hoch	5	6	6

Prüfung von Ausschlussbereichen

Ausschlussflächen allein aus Gründen des Landschaftsschutzes ergeben sich auch nach vertiefter Prüfung und nach den Hinweisen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nicht. So sind auch die landschaftlichen Strukturen und Qualitäten innerhalb der Landschaftsschutzgebiete relativ homogen. Dass die Landschaft des mittleren Schwarzwaldes fast durchgängig einen hohen bis sehr hohen Wert besitzt, ist unbestreitbar.

Eine besondere, darüber noch hinausgehende landschaftliche Wertigkeit kommt einzelnen Kuppen- und Kammlagen mit ausgeprägtem Relief und weit ausgreifender Sichtbarkeit zu, die meist auch Bedeutung als Aussichtspunkt haben. Dies betrifft die potenziellen Konzentrationszonen Nr. 5 Eck (E), Nr. 17 Hörnleberg (HL), Nr. 19 Hohe Steig (HS), Nr. 27 Kandel (KD), Nr. 30 Kapf (K), Nr. 35 Mooseck (MO), Nr. 36 Obereck (OE), Nr. 41 Rosseck West (RE-W), Nr. 45 Schultiskopf (SK), Nr. 50 Tafelbühl (TB) und Nr. 57 Wolfgrubenkapf (WK). Die Flächen HL, KD, K, OE und WK_scheiden aber nach anderen „harten“ Kriterien, insbesondere solchen des Artenschutzes aus.

Als Zusatzinformation wird in den LBE 3 und 4 eine ausgeprägte Kamm- oder Kuppenlage berücksichtigt, die zur Bewertung der Konzentrationszonen zunächst mittelbare Bedeutung bzw. informatorischen Charakter hat, da eine spätere Standortwahl für WEA innerhalb der Konzentrationszonen in gewissem Umfang landschaftliche Auswirkungen mindern kann. Die gesonderte Berücksichtigung von exponierten „Kamm- und Kuppenlagen“ hat daher informatorischen Charakter und steht einer Festsetzung nicht grundsätzlich entgegen.

Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete

In den Stellungnahmen des Landratsamtes Emmendingen zur frühzeitigen Beteiligung wurde angemerkt, dass die ausführliche Darstellung und differenzierte Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ sachgerecht sei, aber die separate Berücksichtigung der Landschaftswertes und gleichzeitig der Lage von potenziellen Konzentrationszonen im LSG möglicherweise eine „Doppelgewichtung“ hinsichtlich der Belange des Landschaftsschutzes darstellen könne, da Landschaftsschutzgebiete als wesentlichen Schutzzweck die Erhaltung des Landschaftsbildes haben. Daher seien die beiden Kriterien nicht voneinander unabhängig. Dies würde zu einer doppelten Gewichtung eines einzelnen Kriteriums führen.

Dieser Auffassung wird gefolgt, zumal die Lage im Landschaftsschutzgebiet kein „Umweltkriterium“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch darstellt. Zur Ermittlung des Gesamtwertes des Konfliktpotenzials der zur Festsetzung vorgesehenen Flächen wird das Kriterium „Lage im LSG“ nicht mehr einbezogen, sondern als Information zur Abwägung dargestellt.

Berücksichtigung von Vorbelastungswirkungen im Umfeld bestehender Windparks

In den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg zur frühzeitigen Beteiligung wurde angemerkt, dass im Bereich der Konzentrationszone Hornkopf und Hornwald, wo auf der Gemarkung St. Peter bereits mehrere Anlagen stehen, die landschaftliche Vorbelastung konfliktmindernd berücksichtigt werden sollte. Entsprechendes gelte auch für den Bereich Holderloch, an dessen Grenze zur Gemarkung Furtwangen bereits drei Anlagen im Bereich der sog. Kaiserebene vorhanden seien. Eine solche Vorbelastungssituation ergibt sich darüber hinaus auch an der nordwestlichen Grenze der Gemeinde Gutach auf dem Gebiet der Gemeinde Freiamt (vier bestehende und weitere zur Genehmigung beantragte Windenergieanlagen).

Das Argument der Vorbelastung ist zweischneidig. Einerseits trifft eine weitere Belastung auf eine bereits Bestehende, was sich als Beeinträchtigung summieren kann („Verspargelung“). Bei sehr hoher landschaftlicher Wertigkeit kann eine zusätzliche Belastung aufgrund von Vorbelastungen nicht in Kauf genommen werden. Andererseits ist zur Schonung unbelasteter Landschaftsteile eine Konzentration von Anlagen wünschenswert.

Hier wird von letzterem Gesichtspunkt ausgegangen, sofern keine besonders hohen landschaftlichen oder erholungsbezogenen Restriktionen vorliegen, die Alleinstellungsmerkmale selbst in der wertvollen Landschaft des Mittleren Schwarzwaldes besitzen. Die Vorbelastung für wird in der Weise einbezogen, dass die Bewertung der Konfliktintensität hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild in Modul 1A und B (siehe Sachstandsbericht vom 25.06.2012, dort Karte AP 15 - Bewertungsmatrix) für die Flächen Holderloch (HD) und Hornwald (HO) je um zwei Stufen gesenkt wird. Die Fläche Hornkopf (HK) wird durch die Vorbelastung lediglich im südlichen Teil beeinflusst. Eine Änderung der Bewertung der Konfliktintensität ergibt sich hierdurch in Anbetracht der Größe und des Zuschnitts und der Entfernung von bestehenden Anlagen nicht. Auch für die Flächen Schwarzenberg (SB), Rauchenberg-West (RB-W) und Eckleberg (EB) ist die Vorbelastung durch bestehende Anlagen (Freiamt) zu berücksichtigen.

Sichtbarkeitsanalyse Modul 2A

Die Sichtbarkeitsanalyse (Modul 2A) wird zum Stand Offenlage ergänzt. Die Ergebnisse sind für die zur Festsetzung vorgesehenen Flächen in der Anlage 2 dokumentiert. Die Ermittlung und Darstellung von Sichtwirkungen einer Gesamtfläche erscheint methodisch und mit vertretbarem Aufwand nicht lösbar. Methodisch wird hier deshalb auf eine von der Geländelage und -höhe repräsentative „Referenzanlage“ mit 180 m Höhe über Geländeniveau im Bereich der potenzielle Konzentrationszone Bezug genommen. Die Sichtbarkeitsanalyse bezieht sich auf die zur Festsetzung vorgesehen 28 Flächen. Die Bewertung des Konfliktpotenzials erfolgt nach folgendem Schema.

Sichtbarkeitsanalyse - Bewertung der Sichtbarkeit (Anteil der Flächen, von denen Anlagen im Bereich der Konzentrationszonen im 3.000 m-Umkreis (hauptsächlicher Wirkraum) sichtbar sind; Simulation einer 180 m hohen Referenzanlage innerhalb der potenziellen Konzentrationszone)	
Kriterienausprägung - Flächenanteil, aus dem Sichtverbinding zu Anlagen in der Konzentrationszone besteht	Konfliktintensität
Sichtbarkeit nicht gegeben (Stufe 0)	nicht gegeben
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum < 10 % der Wirkraumfläche (Stufe 1)	sehr gering
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum 10 -20 % der Wirkraumfläche (Stufe 2)	gering
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum > 20 - 30 % der Wirkraumfläche (Stufe 3)	gering - mittel
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum > 30 - 40 % der Wirkraumfläche (Stufe 4)	mittel
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum > 40 - 60 % der Wirkraumfläche (Stufe 5)	mittel - hoch
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum > 60 - 80 % der Wirkraumfläche (Stufe 6)	hoch
Sichtbarkeit aus dem Wirkraum > 80 - 100 % der Wirkraumfläche (Stufe 7)	sehr hoch

Aktueller Stand

Hinsichtlich der in diesem Abschnitt 3.5 beschriebenen Verfahrensweisen zu den landschaftliche Belangen/ Landschaftsschutzgebieten ergeben sich keine Änderungen zum aktuellen Sachstand im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach.

3.6 Denkmalpflege

Stand Offenlage 2013

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26 empfiehlt, auch für die potentielle Konzentrationszone (UT) Übental in der weiteren Umgebung der Kastelburg eine Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen, die die Grundlage für eine fachliche Beurteilung der Konfliktintensität bilden kann.

Auch für die potenzielle Konzentrationszone UT besteht eine gewisse Sichtbarkeit aus der weiteren Umgebung, teilweise mit einem optischen Zusammenhang mit der Kastelburg. Von der Kastelburg und größeren Teilen des unterhalb angrenzenden Talbereichs mit der Hauptsiedlungslage Waldkirch besteht aber keine Sichtbarkeit (siehe Anlage 2, Karte SB 21). Die Entfernung Kastelburg - UT beträgt minimal ca. 1.800 m (Neuabgrenzung wg. Einzelsiedlung). Bei dieser Entfernung zwischen Burg und UT und der eingeschränkten Sichtbarkeit beider Objekte im räumlichen Zusammenhang wird von einer mittleren Konfliktintensität ausgegangen.

Die Ruine Schwarzenberg ist von der Festsetzung der Konzentrationszone Kranzkopf (KK) nicht erheblich betroffen, da ein Sichtbezug zur Umgebung praktisch nicht gegeben ist. Bei der Standortwahl ist der engere Umgebungsschutz zu berücksichtigen.

Aktueller Stand

Keine Änderungen zum aktuellen Sachstand im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach.

3.7 Forstliche/ waldrechtliche Belange

Stand Offenlage 2013

Erholungswald

Nach den Hinweisen des Regierungspräsidiums ist gesetzlicher Erholungswald nach § 33 LWaldG ist nur in den Waldrandlagen um Waldkirch und im Bereich des Kandel-Gipfels (KW-Zone) ausgewiesen.

Die Flächen mit dem Schutzstatus „gesetzlicher Erholungswald“ um Waldkirch sind von den potenziellen Konzentrationszonen nicht betroffen. Im Bereich der Fläche Kandel (KD) ist ein Teilbereich als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen. Die Fläche wird bereits aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt. Bei der potenziellen Konzentrationszone KW ist ein sehr geringer Anteil an südöstlichen Rand betroffen, der ausgenommen bzw. im Zuge einer etwaigen Standortfestlegung berücksichtigt werden kann. Die Bewertung der Gesamtfläche nach Sachstands-

bericht vom 25.06.2012 ändert sich hierdurch nicht. Nach aktuellem Stand ist die Fläche KW (Kandelwald) auch aus anderen Gründen nicht geeignet und scheidet aus. Somit sind diesbezüglich keine Konflikte gegeben.

Die Erholungswälder (Erholungswald der Stufen 1 und 2 auf Grundlage der Waldfunktionenkartierung) können demgegenüber geringer als vorgenommen eingewichtet werden (betroffene Konzentrationszonen: HT-W, HT-O, WG, HL, MO, RH, BW, RE-W, OE, HD, KD).

Schutzwald

Nach den Hinweisen des Regierungspräsidiums und des LRA Emmendingen ist Bodenschutzwald großflächig an den steilen Hängen der Elz- und Simonswäldertales ausgewiesen. Schutzziel ist hier, dass durch die Bewaldung die Bildung von Bodenerosion und von Rutschhängen verhindert wird. Kleinflächige Eingriffe in den Bodenschutzwald beeinträchtigen im Regelfall dieses Schutzziel nicht. Außerdem ist zu erwarten, dass in den Konzentrationszonen die Windkraftanlagen nicht in den Steilhangbereichen errichtet werden, sondern auf den Kämmen oder Verebnungen. Konflikte sind in der Regel eher durch eine erforderliche Zuwegung zu erwarten. Diese Gesichtspunkte werden bei der konkreten Standortfestlegung beachtet.

Berücksichtigung der Hinweise

Durch Prüfung der Konfliktbereiche und stärkere Berücksichtigung ebener Standortbereiche ergibt sich eine Verbesserung der Konfliktsituation für die potenziellen Konzentrationszonen im Vergleich zum Sachstandsbericht vom 25.06.2012.

Zur Ermittlung der Konfliktintensität wird hier der Flächenanteil der Überschneidung Schutz- und Erholungswald/ Konzentrationszone in % der Konzentrationszonenfläche zu Grunde gelegt. Da sich auch die Schutzwaldkategorien flächenmäßig überschneiden können, wird die Ermittlung der Konfliktintensität zunächst getrennt (Kategorien Bodenschutzwald, sonstiger Schutzwald, Erholungswald) nach dem unten dargestellten Schema ermittelt. Die Gesamtbewertung erfolgt nach dem Maximalwertprinzip aus den Einzelergebnissen (Wahl der maximalen Bewertungsstufe).

Erholungswald / Schutzwald	
Kriterienausprägung Flächenüberschneidung Abstandszone	Konfliktpotenzial
Flächenüberschneidung nicht gegeben	nicht gegeben
Flächenüberschneidung bis 10 % der Konzentrationszonenfläche	sehr gering
Flächenüberschneidung 10 - 20 % der Konzentrationszonenfläche	gering
Flächenüberschneidung > 20 - 40% der Konzentrationszonenfläche	gering - mittel
Flächenüberschneidung > 40 - 60 % der Konzentrationszonenfläche	mittel
Flächenüberschneidung > 60 % der Konzentrationszonenfläche	mittel bis hoch

Generalwildwegeplan

Der Generalwildwegeplan war in den vorgelegten Unterlagen bisher nicht berücksichtigt. Zum Stand der Offenlage wird der Generalwildwegeplan einbezogen und in den entsprechenden Steckbriefen in Anlage 1 des Umweltberichts der von diesem Plan berührten Konzentrationszonen (BW, HS, HD, SE-S, VS) aufgeführt. Der Generalwildwegeplan wird bei der Standortfestlegung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Aktueller Stand

Der Generalwildwegeplan betrifft im aktuellen Stand die Fläche VS im nördlichen Teil und randlich die Fläche SE-S. Der Generalwildwegeplan wird bei der Standortfestlegung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

3.8 Regionalplan

Stand Offenlage 2013

Regionale Grünzüge

Im Windenergieerlass Baden-Württemberg (siehe Kapitel 4 Planungshinweise) werden Regionale Grünzüge gemäß rechtsgültigem Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein weder als Tabu- noch als Restriktionskriterien genannt. Windenergieanlagen stellen keine „Besiedelung“ dar. Die in Regionalen Grünzügen zu sichernden Ausgleichsfunktionen wie Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften etc. werden durch die Planungen zur Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzgüter, deren Sicherung auch der Regionalplan intendiert, werden im Rahmen des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windkraft des Flächen konkret ermittelt und bewertet.

Als einzige betroffenen Fläche liegt der westliche Teil der potenziellen Konzentrationszonen HA innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Diese Teilfläche scheidet bereits aus anderen Gründen zur Festsetzung im FNP aus.

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege - Vorrangbereiche für wertvolle Biotop

Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen. In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind. Diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, sind zu unterlassen.

Die in den Vorranggebieten zu sichernden Flächen, und Funktionen und Arten werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Primärdaten des LUBW und anderer Fachstellen, unterstützt durch vertiefte örtliche Untersuchungen, konkret erfasst und bewertet. Dies ist allein wegen der Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich (vgl. Anlagen 3, 4 und 5 zum Umweltbericht). Erhebliche Konflikte mit den Vorranggebieten des Regionalplans sind danach nicht zu erwarten.

Alle biotop- und artenschutzbezogenen Fragestellungen werden in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP konkret ermittelt und berücksichtigt. Einige der Vorrangflächen sind ohnehin durch das strenge europäische Natura 2000-Schutzgebietssystem (vgl. Anlagen 4 und 6 zum Umweltbericht) erfasst. Insofern werden etwaige maßgebliche Zielkonflikte mit den Vorranggebieten nach Regionalplan zuverlässig auf Ebene der Teilfortschreibung des FNP behandelt.

Die zur Festsetzung vorgesehen Konzentrationszonen Altersbach (AB), Härterer Felsen (HF), Holderloch (HD) und geringfügig Hornwald (HO) überschneiden sich mit einem Vorrangbereich für wertvolle Biotop des Regionalplans (siehe Anlage 4).

Aktueller Stand

Überlagerungen mit schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege „Vorrangbereich für wertvolle Biotop“ (Plansatz 3.2.1 des geltenden Regionalplans Südlicher Oberrhein)¹ sind in den folgenden Flächen gegeben:

- ▷ (AB) Altersbach: Die Überschneidung betrifft den westlichen und südlichen Teil und mit 53 % etwa die Hälfte der Gesamtfläche von 26,59 ha.
- ▷ (HF) Härterer Felsen: Die Überschneidung betrifft einen geringen Teil von ca. 13 % im östlichen Bereich der Gesamtfläche von 13,74 ha.

Ein Ausschluss der im geltenden Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen in der Fläche AB würde zum Verlust windhöflicher und ansonsten gut geeigneter Flächen führen. Die betreffende Zone würden soweit verkleinert, dass auch die Restfläche keine Konzentrationsfunktion mehr hätten. Das Ziel und die rechtliche Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Planbereich substantziell Raum zu verschaffen, würde dadurch erheblich beeinträchtigt, zumal gut windhöfliche Flächen in den Gebietskörperschaften bereits in großen Umfang aus anderen Gründen ausgeschlossen sind.

Nach Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass richtet sich in regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren.

Da die als „Vorrangbereich für wertvolle Biotop“ ausgewiesenen Flächen in den Konzentrationszonen Altersbach und Härterer Felsen eine relativ gute Windhöflichkeit besitzen, nur einen geringen Flächenanteil (AB: 2,5 %) gesetzlich geschützter Biotop bzw. keine solchen (HF) enthalten und bei Ausschluss der jeweiligen Vorrangfläche die verbleibende Restflächen beider

¹ Nach dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Anhörung (Offenlage) mit Stand September 2013 sind die oben genannten Flächen nicht mehr im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt. Allerdings wird die Gebietskulisse in der Karte ohne den Teilraum Schwarzwald dargestellt, weil dort die Festlegung der vollständigen Gebietskulisse erst in Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgen soll, wobei letzterer Entwurf des Regionalverbands sich ebenfalls derzeit in Offenlage befindet (Offenlagebeschluss vom November 2014).

Zonen nur noch eine geringe Größe hätten, wird hier für die Fläche AB ein Zielabweichungsverfahren zur ausnahmsweisen Zulassung einer Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung (siehe auch Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass) angestrebt und parallel zum Änderungsverfahren des Teilflächennutzungsplans Windenergie betrieben.

Bei der Fläche HF wurde in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein die Flächenüberschneidung der K-Zone HF mit der Vorrangfläche auf einen ca. 40 m breiten Streifen im Osten der Zone verringert. Aufgrund des Maßstabsprungs vom Regionalplan zum Flächennutzungsplan ist im Randbereich des Vorrangbereichs ein Interpretationsspielraum gegeben. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan ist deshalb hier nicht notwendig. Die Schutzbedürftigkeit der in der Fläche HF verbleibenden Vorrangbereichsfläche wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Hinsichtlich der faktisch gegebenen Biotopverhältnisse in den fraglichen Zonen wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Prüfung möglicher Auswirkungen der Festsetzungen auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes maßgeblichen und aktuellen Primärdaten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne konkrete Standorte innerhalb der Zonen erfasst und bewertet werden und Beeinträchtigungen vermieden werden können.

4. Vertiefte Prüfung von Eignungskriterien

4.1 Eignung von Flächen nach Windhöffigkeit und EEG-Referenzertrag

Stand Offenlage 2013

Der Windatlas Baden-Württemberg² bietet einen landesweiten Überblick über die Windverteilung in Baden-Württemberg. Den 5 Windkarten können die jeweiligen mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen über Grund entnommen werden - entsprechend der gängigen Nabenhöhen derzeit gebauter Windkraftanlagen für den Bereich von 80 m bis 140 m. Die Windhöffigkeit des Suchraums (Mindestkriterium der Flächensuche ist eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe über Gelände) ist aus Karte APO 12 (Anlage 1 des Ergebnisberichts) ersichtlich. Naturgemäß sind die windhöffigsten Gebiete mit mittleren Windgeschwindigkeiten bis über 7 m/s jene in den Kamm- und Kuppenlagen.

Im Sachstandsbericht zur frühzeitigen Beteiligung wird die Windhöffigkeit für die potenziellen Konzentrationszonen aus der Verteilung der Klassen der Windgeschwindigkeit in der jeweiligen Fläche abgeleitet und in 5 Stufen bewertet (sehr günstig bis weniger günstig). Auf der Ebene des Sachstandsberichts (Konfliktanalyse) hat diese Bewertung lediglich informatorischen Charakter, da wegen Erfüllung des Mindestkriteriums alle Flächen grundsätzlich geeignet sind. Erst in der Abwägung zur Festsetzung wird das Kriterium (wie andere Eignungskriterien ohne faktischen Ausschlusscharakter auch) zur Auswahl von Flächen konkret berücksichtigt und ggf. mit anderen Belangen abgewogen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich genügend Flächen zur Festsetzung anbieten, die auch hinsichtlich der Windhöffigkeit deutliche Unterschiede zeigen.

Für die Eignungsbewertung zur Abwägung wird ein Notensystem eingeführt, um die Unterschiede der Windhöffigkeit der einzelnen Konzentrationszonen deutlich zu machen. Die mittlere

² Internetbasierte Versionen der Karten zur Windhöffigkeit unter www.windatlas-bw.de.

Windgeschwindigkeiten in den Konzentrationszonen wird dazu in drei Klassen (bzw. Notenstufen) eingeteilt und nach folgendem Schema bewertet. Die Ermittlung des Stufenwertes (Endnote) erfolgt durch Mittelwertbildung aus dem Anteil der Stufen an der Konzentrationszonenfläche und durch zusätzliche Berücksichtigung des Flächenanteils in den oberen Windhöufigkeitsklassen. Die Bewertung der zur Festsetzung vorgesehenen Konzentrationszonen ist den Steckbriefen in Anlage 1 des Umweltberichts zu entnehmen.

Mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe, Ermittlung des Stufenwertes (Endnote) aus Anteil der Stufen an der Konzentrationszonenfläche

- ▷ Stufe 1 (sehr gut): Mittelwert Gesamtfläche > 6,0 m/s + Flächenanteil der Klasse > 6,5 m/s ≥ 5 ha
- ▷ Stufe 2 (gut): Mittelwert Gesamtfläche > 6,0 m/s
- ▷ Stufe 2 (gut): Mittelwert Gesamtfläche > 5,8 - 6,0 m/s + Flächenanteil der Klasse 6,0 - 6,5 m/s ≥ 15 ha
- ▷ Stufe 3 (befriedigend): Mittelwert Gesamtfläche 5,5 - 6,0 m/s

EEG-Referenzertrag

Alle Konzentrationszonen liegen vollständig in der Zone Referenzertrag 60%. In einigen Konzentrationszonen wird der Referenzertrag von 80% erreicht bzw. überschritten (nennenswerte Flächenanteile liegen zwischen etwa 2 und 53 % der Konzentrationszonen, die absoluten Flächen liegen zwischen rd. 1 bis 76 ha); je nach Flächenanteil ermöglichen diese Teilflächen 1 bis 3 und mehr (4/5) WEA-Standorte. Die betreffenden Angaben sind für die zur Festsetzung vorgesehenen Konzentrationszonen den Steckbriefen in Anlage 1 des Umweltberichts zu entnehmen.

Aktueller Stand

Im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach werden die veränderten Flächenzuschnitte und ggf. veränderte Bewertungen von Windhöufigkeit und im EEG-Referenzertrag berücksichtigt. Die maßgeblichen Angaben sind auch in den Steckbriefen der Konzentrationszonen in Anlage 1 zum Umweltbericht sowie in der Anlage 4 zu diesem Ergebnisbericht enthalten. Das Bewertungsverfahren wird für die 12 zum aktuellen Sachstand vorgesehenen Konzentrationsflächen leicht ergänzt, damit die Unterschiede in der Windhöufigkeit und im EEG-Referenzertrag besser differenziert werden. Dazu wird zwischen Stufe 2 und 3 noch eine Zwischenstufe (gut bis befriedigend) eingeführt, die wie folgt definiert ist.

- ▷ Stufe 2 (gut): Mittelwert der Windgeschwindigkeit Gesamtfläche 5,9 - 6,0 m/s + Flächenanteil der Klasse 6,0 - 6,5 m/s ≥ 15 ha
- ▷ Stufe 2 bis 3 (gut bis befriedigend): Mittelwert Windgeschwindigkeit Gesamtfläche 5,9 - 6,0 m/s + Flächenanteil der Klasse 6,0 - 6,5 m/s $\geq 5 - 14$ ha
- ▷ Stufe 3 (befriedigend): Mittelwert Windgeschwindigkeit Gesamtfläche 5,5 - 6,0 m/s - Flächenanteil der Klasse 6,0 - 6,5 m/s < 5 ha

Größere Flächenanteile (größer 5 ha) mit einer Windgeschwindigkeit der Klasse 6,0 - 6,5 m/s weisen nur die Konzentrationszonen AB (12 ha), KK (11 ha), RB-S (14 ha), SL (15 ha) und VS (23 ha) auf.

Die Bewertung in Kombination der Parameter mittlere Windgeschwindigkeit und Flächenanteil der Windgeschwindigkeits-Klasse der 6,0 - 6,5 m/s führt zu folgenden Ergebnissen (siehe auch Anlage 3 Bewertungsmatrix).

- ▷ Stufe 2 (gut): SL und VS
- ▷ Stufe 2 bis 3 (gut bis befriedigend): AB, KK und RB-S
- ▷ Stufe 3 (befriedigend): BS-N, HF, LU, RB-N, SE-N, SE-S und UT

Da sich die windhöflichsten Lagen in Bereichen befinden, die aus hauptsächlich aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen wurden, wird die Stufe „sehr gut“ nicht erreicht.

Alle 12 Konzentrationszonen liegen vollständig in der Zone Referenzertrag 60% (siehe Karte APO 12). In einigen Konzentrationszonen wird der Referenzertrag von 80% in Teilflächen erreicht bzw. überschritten; die Flächenanteile liegen zwischen etwa 2 und 34 % der Konzentrationszonen, die absolute Fläche liegt zwischen 0,4 (SE-N) und 15 ha (VS). Die höchsten Flächenanteile mit einem Referenzertrag von 80% weisen die Flächen AB (9 ha), KK (8 ha), RB-S (6 ha), SL (7 ha) und VS (15 ha) auf.

4.2 Erschließung

Stand Offenlage 2013

Die ausreichende Erschließung der zur Festsetzung vorgesehen Konzentrationszonen ist gesichert. Zum Stand der Offenlage lassen sich keine erheblichen Konflikte der möglichen Erschließungen, die letztlich abhängig vom konkreten Standort, Anlagentyp und Transportlogistik zu bestimmen sind, mit den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes sowie des allgemeinen Arten- und Biotopschutzes zu erkennen.

Aktueller Stand

Keine Änderungen zum aktuellen Sachstand im Rahmen des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach.

5. Übersicht zu Ausschluss/ Restriktionen potenzieller Konzentrationszonen

Stand Offenlage 2013

Nach Berücksichtigung der Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung, der vertieften Prüfung und der Abwägung der verschiedenen Belange werden von den ursprünglich 57 potenziellen Konzentrationszonen insgesamt 32 Flächen ausgeschieden (siehe folgende Tabelle und Karte APO 11), da sie nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange nicht zur Festsetzung geeignet sind. Davon sind 12 Flächen (abzüglich der Fläche HT-W, die im Zusammenhang mit HT-O weiter verfolgt werden könnte) wegen zu geringer Größe ungeeignet, wie bereits im Sachstandsbericht vom 25.06.2012 erläutert. In der Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen wird berücksichtigt, dass das Ziel der Planung eine konzentrierte Anordnung von WEA erlauben soll (3 bis 5 Anlagen als kleine Windparks, Anlagen mit 140 m Nabenhöhe), wo-

für eine geeignete Flächengröße erforderlich ist. Die mangelnde Eignung wurde für Flächen festgestellt, die als Splitter- oder Inselflächen aufgrund der Windhöufigkeitsanalyse entstanden sind. Diese Bereiche wurden insoweit mit betrachtet, als sich erst nach Abschluss der Bewertung aller Kriterien die Festsetzungsmöglichkeit für Konzentrationszonen zeigt, d.h. die Frage beantwortet werden konnte, ob genügend bzw. genügend große Bereiche verbleiben oder geeignete Flächen hinzukommen.

Weitere potenzielle Konzentrationszonen haben sich im Rahmen der vertieften Prüfung hinsichtlich des Planungsgrundsatzes zur Errichtung von mindestens drei Anlagen als ungeeignet hinsichtlich Größe oder Zuschnitt der Fläche erwiesen. Durch die Einbeziehung von Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. weiterer Belange mit Tabu Charakter aus der vertieften Prüfung (Schutzabstände zu Wohnbebauung im Außenbereich/ Einzelgehöften, artenschutzfachlicher Ausschluss) haben sich einige Flächen soweit verkleinert, sodass sie den Anforderungen nicht mehr genügen und somit ebenfalls ausscheiden.

Unter dem Vorbehalt der „Regelannahme Vogelschutz“ standen von vornherein die potenziellen Konzentrationszonen innerhalb des Natura 2000-Vogelschutzgebietes bzw. mit diesbezüglich wesentlichen Flächenüberschneidungen. Aufgrund der vorgenommenen ornithologischen Untersuchungen und Bewertungen der Habitatsignung ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass ein Großteil des Vogelschutzgebietes faktisch als Tabubereich anzusehen ist. Einige Teilflächen sind aber zur Festsetzung geeignet, da sie trotz gewisser artenschutzfachlicher Restriktionen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht erwarten lassen.

Es verbleiben 25 Konzentrationszonen (nach der ursprünglichen Abgrenzung), die zur Festsetzung geeignet und vorgesehen sind. Nach der aktuellen Abgrenzung sind es 28 Flächen, da drei der ursprünglichen potenziellen Konzentrationszonen zum Stand der Offenlage in je zwei Einzelflächen aufgeteilt wurden, so die ursprünglichen Flächen Bildstock (BS) und Rauchenberg (RB) zur Abgrenzung der Teilflächen mit geringen Restriktionen und solchen mit eher hohen Restriktionen in BS-Nord/ Süd und RB Ost/ West sowie die ursprüngliche Flächen Schmangeneck (SE) durch Teilflächenausschluss in die Flächen SE-Nord und SE-Süd (siehe Karte APO 10).

Gesamtbewertung (Konfliktintensität) der potenziellen Konzentrationszonen (Sachstandsbericht 25.06.2012) und Ausschluss der zur Festsetzung ungeeigneten Flächen (graue Markierung) Stand 14.02.2013

Nr.	Name	Kürzel	Konfliktintensität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. > 6,5 EEG-Ref. 80%	
1	Altersbach	AB	mittel mittel-hoch	52,50 79,31	6,2 sehr gut 23 ha > 6,5 m/s 39 ha	B Ausschluss Teilflächen rd.1 ha Teilflächen von KR hinzugenommen
2A	Bildstock-Nord	BS-N	mittel gering - mittel	(152,23) 41,87	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	Keine wesentlichen Restriktionen
2B	Bildstock-Süd	BS-S	mittel mittel-hoch	(152,23) 110,36	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 5 ha	(B) - Restriktion Lärmschutz in Teilflächen rd. 86 ha und Arrondierung; (Av) Restriktion Artenschutz rd. 64 ha

Nr.	Name	Kürzel	Konfliktintensität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. > 6,5 EEG-Ref. 80%	
3	Brendwald	BW	sehr hoch mittel	125,35 117,97	6,1 sehr gut 30 ha > 6,5 m/s 44 ha	Av/Ah Ausschluss Teilflächen rd. 6 ha, (VSG), (VSGr), (LSG)
4	Dachsbuehl	DB	mittel - hoch	3,99	--	F
5	Eck	E	hoch gering - mittel	34,03 34,03	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	(LSG), (L), (W)
6	Eckle	EC	hoch	0,65	--	F, Av
7	Eckleberg	EB	gering – mittel mittel	63,44 63,44	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 13 ha	(B) - Restriktion Lärmschutz in Teilflächen rd. 61 ha
8	Elmlenberg	EL	gering - mittel	58,51	6,0	Av, (W), (teilw. LSG)
9	Grüttkopf	GK	hoch	58,75	6,4	Av/Ah, (teilw. LSG)
10	Härterer Felsen	HF	mittel gering - mittel	49,14 16,11	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	Av/Ah Ausschluss Teilflächen rd. 33 ha, (VSGr), Arrondierung, w Restfläche zu KK, n Restfläche in Zusammenhang mit KK nutzbar
11	Harnischwald Ost	HW-O	hoch	15,17	5,9	B Ausschluss rd. 14 ha, keine nutzbare Restfläche, (LSG)
12	Harnischwald West	HW-W	hoch	28,39	6,1	B Ausschluss rd. 27 ha, keine nutzbare Restfläche, (LSG)
13	Hinterer Hochwald	HH	sehr hoch mittel	84,62 83,77	5,9 gut 5 ha > 6,5 m/s 9 ha	Ah Ausschluss Teilflächen rd. 1 ha, (Ah), (VSG), (LSG)
14	Hinterwald Ost	HI-O	sehr hoch	0,04	--	F, Av, (VSG), (LSG)
15	Hinterwald West	HI-W	sehr hoch	0,30	--	F, Av, (VSG), (LSG)
16	Hirschwinkel	HR	sehr hoch	0,31	--	F, Av, (VSG), (LSG)
17	Hörnleberg	HL	hoch	59,89	6,3	K (Wallfahrtskap./ Kreuzweg), (L), (LSG), östl. Teil Ausschluss Av; (Ah) Großteil Restfläche
18	Hohacker	HA	gering - mittel	20,44 13,71	5,8	B Ausschluss rd. 7 ha; ö Restfläche zu LU
19	Hohe Steig	HS	sehr hoch mittel	84,13 92,78	6,1 sehr gut 21 ha > 6,5 m/s 37 ha	(L), (LSG), (WSG rd. 18 ha), (K), (Da), Flächenzuwachs aus w Rest SA
20	Hohe Tanne Ost	HT-O	mittel - hoch	12,07	5,8	D, (LSG)
21	Hohe Tanne West	HT-W	hoch	2,92	--	F, D
22	Holderloch	HD	hoch gering - mittel	69,60 28,76	6,3 sehr gut 11 ha > 6,5 m/s 15 ha	B Ausschluss Teilflächen rd. 8 ha, Av Ausschluss Teilflächen rd. 33 ha, (LSG)
23	Hornbühl	HB	gering - mittel	11,66	5,9	B Ausschluss rd. 4 ha; Wegfall w Rest, ö Restfläche zu SL
24	Hornkopf	HK	hoch hoch	183,54 183,54	6,1 sehr gut 32 ha > 6,5 m/s 76 ha	(Av/Ah Ausschlussempfehlung Artenschutz überw. Fläche); (größtenteils LSG), (VSG), (VSGr)
25 A	Hornwald-Nord	HO-N	mittel mittel-hoch	(160,62) 33,29	6,0 gut 0 ha > 6,5 m/s 5 ha	Sonderfall bestehende fakt. Konzentrationssituation WEA – Repowering soll möglich sein; Vorbehalt Teilausschluss wg. B und Av/Ah, (VSGr), (ger. Teil LSG), geringfügige Arrondierung
25 B	Hornwald-Süd	HO-S	mittel mittel-hoch	(160,62) 19,69	5,9 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	Sonderfall bestehende WEA – Repowering soll möglich sein; Vorbehalt Teilausschluss wg. B und Av/Ah, (VSGr), (ger. Teil LSG), geringfügige Arrondierung

Nr.	Name	Kürzel	Konfliktintensität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. > 6,5 EEG-Ref. 80%	
26	Hugenwald	HG	mittel - hoch	6,03 2,72	5,8	B Ausschluss w Teilfläche rd. 3 ha, ö Restfläche zu KK
27	Kandel	KD	sehr hoch	36,39	6,4	Av, (VSG/ VSGr), (Af), (L), (LSG)
28	Kandelrücken	KR	hoch	102,96	6,5	Av, (VSG/ VSGr), (Af), (ger. Teil LSG)
29	Kandelwald	KW	sehr hoch	234,32	6,3	Ah/Av, (Af) (VSG), (großteils LSG)
30	Kapf	K	sehr hoch	13,89	5,9	Av, (VSG), (LSG), (L)
31	Kilpenstraessle	KS	hoch	7,14 4,13	6,0	F, B Ausschluss Teilflächen rd. 3 ha, Av Ausschluss ö Teil, (VSG/ VSGr), (LSG)
32	Kranzkopf	KK	gering – mittel gering-mittel	59,85 65,79	5,9 befr. 2 ha > 6,5 m/s 8 ha	Flächenzuwachs aus Rest HG und Arrondierung, Umgebungsschutz Ruine Schwarzenberg bei Standortfestlegung zu beachten; B Ausschluss Siedlung rd. 1 ha
33	Luser	LU	gering - mittel gering-mittel	21,40 27,83	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	B Ausschluss Siedlung rd. 5 ha, Zusammenlegung s Restfläche mit Rest HA
34	Mörtelbuck	MB	mittel - hoch	0,58	--	F, Av
35	Mooseck	MO	sehr hoch mittel	100,16 100,16	6,1 sehr gut 19 ha > 6,5 m/s 42 ha	(LSG), (L)
36	Obereck	OE	sehr hoch	194,57	6,4	Av/Ah, (VSG), (WSG), (L), (LSG)
37	Rainbach	RA	gering - mittel	49,91	6,0	Av/Ah, (teilw. LSG), geringe Restfläche nicht geeignet
38A	Rauchenberg-Ost	RB-O	mittel gering - mittel	(196,35) 58,25	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 6 ha	Keine wesentlichen Restriktionen
38B	Rauchenberg-West	RB-W	mittel mittel-hoch	(196,35) 138,10	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 21 ha	(B) - Restriktion Lärmschutz in Teilflächen rd. 125 ha und Arrondierung; (Av) Restriktion Artenschutz rd. 96 ha
39	Rohrhardsberg	RH	sehr hoch	0,27	--	F, Av, (VSG), (LSG)
40	Rosseck Ost	RE-O	sehr hoch	6,02	6,7	Av, F, (VSG), (LSG)
41	Rosseck West	RE-W	sehr hoch mittel-hoch	67,81 51,74	6,0 gut 2 ha > 6,5 m/s 13 ha	Ah Ausschluss Teilflächen rd. 13 ha, (L), (VSG/ VSGr), (LSG)
42	Saupferch	SP	mittel	3,21	--	F, Av
43	Schlebenacker	SA	hoch	10,62 8,65	6,0	B Ausschluss ö Teil rd. 2 ha, (LSG), w Restfläche zu HS
44A	Schmangeneck-Nord	SE-N	gering - mittel mittel-hoch	(48,06) 17,50 ha	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	Fläche SE alt: Ausschluss Siedlung rd. 14 ha
44B	Schmangeneck-Süd	SE-S	gering - mittel mittel	(48,06) 16,49 ha	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	Fläche SE alt: Ausschluss Siedlung rd. 14 ha
45	Schultiskopf	SK	sehr hoch mittel-hoch	87,08 60,16	6,1 7 ha > 6,5 m/s 22 ha	Av/Ah Ausschluss Teilflächen rd. 27 ha, (Av/Ah), (VSG/ VSGr), (L), (LSG)
46	Schwarzenberg	SB	gering - mittel mittel	57,10 57,10	6,0 gut 0 ha > 6,5 m/s 16 ha	(B) - Restriktion Lärmschutz in Teilflächen rd. 47 ha; (Av) Restriktion Artenschutz rd. 6 ha
47	Siegelwald	SW	sehr hoch hoch	11,71 10,25	5,9 befr. 0 ha > 6,5 m/s 1 ha	Ah Ausschluss Teilflächen rd. 1 ha, (VSG), F, (LSG), (Ah), Restfläche in Zusammenhang mit RE-W nutzbar
48	Stalzenberg	SL	mittel gering - mittel	75,13 52,97	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 7 ha	B Ausschluss Siedlung rd. 28 ha, Flächenzuwachs aus Rest HB

Nr.	Name	Kürzel	Konfliktintensität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. > 6,5 EEG-Ref. 80%	
49	Tännlebühl	TL	gering – mittel mittel	39,71 39,71	5,9 befr. 1 ha > 6,5 m/s 11 ha	(B) - Restriktion Lärmschutz in Teilflächen rd. 38 ha
50	Tafelbühl	TB	hoch mittel - hoch	27,53 16,80	6,2 sehr gut 5 ha > 6,5 m/s 9 ha	Ah Ausschluss Teilflächen rd. 8 ha, (VSGr -VSG grenzt n u. ö an), (L), (LSG), Restfläche in Zusammenhang mit MO nutzbar
51	Übental	UT	mittel – hoch gering - mittel	23,38 13,00	5,8 befr. 0 ha > 6,5 m/s 0 ha	B Ausschluss Siedlung rd. 10 ha, Restfläche ev. im Zusammenhang mit Planung Gem. Freiamt (?), (LSG)
52	Vögelestein	VS	gering – mittel mittel	129,49 81,57	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 15 ha	B Ausschluss Siedlung rd. 44 ha, Arrondierung Restflächen, (teilw. LSG)
53	Voegelestein Rest Ost	VS-O	sehr hoch	0,12	--	F, B, (LSG)
54	Voegelestein Rest West	VS-W	sehr hoch	0,14	--	F, B, (LSG)
55	Vorderschmangenberg	VB	mittel - hoch	0,32	--	F
56	Wolfgrube	WG	hoch	8,26	5,8	F, K (Nähe Hörnleberg), (LSG)
57	Wolfgrubenkapf	WK	sehr hoch	160,44	6,4	Av, Ah, (Af), (VSG), (L), (teilw. LSG)

Erläuterungen zur Ausschlusstabelle

Allgem. Bemerkungen:

HD, HO, RB-W, EB, SB: Änderung der Bewertung Landschaft wg. Vorbelastung

HT-W und HT-O Ausschluss wg. Denkmalschutz/ Umgebungsschutz Kastelburg

Sonderfall HO wg. best. WEA (Option Repowering) und faktischem Konzentrationsgebiet wg. bestehenden Anlagen in der Umgebung

Eignung und Wirtschaftlichkeit (Windhöflichkeit und Referenzertrag)

Mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe, Ermittlung des Stufenwertes (Endnote) aus Anteil der Stufen an der Konzentrationszonenfläche

- ▷ Stufe 1 (sehr gut): Mittelwert Gesamtfläche > 6,0 m/s + Flächenanteil der Klasse > 6,5 m/s \geq 5 ha
- ▷ Stufe 2 (gut): Mittelwert Gesamtfläche > 6,0 m/s
- ▷ Stufe 2 (gut): Mittelwert Gesamtfläche > 5,8 - 6,0 m/s + Flächenant. der Klasse 6,0 - 6,5 m/s \geq 15 ha
- ▷ Stufe 3 (befriedigend): Mittelwert Gesamtfläche 5,5 - 6,0 m/s

EEG-Referenzertrag (siehe Karte APO 12)

- ▷ Alle Konzentrationszonen liegen vollständig in der Zone Referenzertrag 60%
- ▷ In einigen Konzentrationszonen liegt der Referenzertrag bei 80% (nennenswerte Flächenanteile liegen zwischen etwa 2 und 53 % der Konzentrationszonen, entsprechend rd. 5 bis 44 ha); je nach Flächenanteil ermöglichen diese Teilflächen 1 bis 3 und mehr (4/5) WEA-Standorte

Erläuterung Ausschlussgründe:

- ▷ **F** Flächengröße und -zuschnitt hinsichtlich der Vorgaben zur Entwicklung kleiner Windparks mit mind. 3 WEA nicht ausreichend (Konzentrationsziel)
- ▷ **B** Schutzabstand zu Streusiedlungen/ Einzelwohnbebauung im Außenbereich (vorbehaltlich Einzelfallprüfung, ob Wohnnutzung aktuell (noch) gegeben)
- ▷ **A** Artenschutz Avifauna - Genehmigungsvoraussetzungen nach aktuellem Stand der Untersuchungen nicht gegeben bzw. nicht absehbar; fachliche Angaben: **Av** Vorkommen (Horststandorte/ Überflug) geschützter und windenergiesensibler Vogelarten; **Ah** Prioritäre Flächen (Kat. 1) Auerhuhn
- ▷ **D** Denkmalschutz (Umgebungsschutz Kulturdenkmal Kastelburg; Ausschluss Hohe Tanne West (HT-W) und Hohe Tanne Ost (HT-O))
- ▷ **K** Kulturell und sakral bedeutendes Objekt (Wallfahrtskapelle und Kreuzweg Hörnleberg; Ausschluss Hörnleberg (HL))

Erläuterung Restriktionen für verbleibende Flächen:

- ▷ **(B)** Schutzabstand zu Streusiedlungen/ Einzelwohnbebauung im Außenbereich in Teilflächen nicht gegeben; die Einhaltung der Immissionswerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm für Einzelwohnbebauungen im Außenbereich wird wegen der bestehenden Anlagen und Planungen in benachbarten Gemeinden (ev. Eignung gemeinsamer Flächen) und ausgeprägter Streusiedlungsstruktur nach Beschluss der VVG Waldkirch im Rahmen einer späteren der Standortfestlegung/ im Genehmigungsverfahren berücksichtigt
- ▷ **(VSG)** Lage/ überwiegende Lage im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen/ Schutzziele windenergiesensibler Vogelarten
- ▷ **(VSGr)** hinsichtlich windenergiesensible Arten kritische Lage in Randzone Vogelschutzgebiet
- ▷ **(Av)** hohe Restriktion windenergiesensible Vogelarten ohne Ausschlusswirkung
- ▷ **(Ah)** hohe Restriktion Fläche Auerhuhn Kat. 2
- ▷ **(Af)** Nach der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken (Erhaltungsziele Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus) ist es für die Flächen Kandel, Kandelwald, Kandelrücken und Wolfgrubenkopf wahrscheinlich, dass die erforderliche FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen der hier zu erhaltenden Fledermäuse durch die Errichtung von WEA innerhalb des FFH-Gebiets nicht ausschließen kann; daher wird empfohlen, diese vier potentiellen Konzentrationsflächen nicht weiter zu berücksichtigen
- ▷ **(LSG)** Lage im Landschaftsschutzgebiete
- ▷ **(Da)** archäologisches Bodendenkmal (kleinflächig)
- ▷ **(L)** Landschaftlicher Kernbereich sehr hoher Bedeutung, ausgeprägte Kuppen- und Kammlage, sehr hohe Sicht- und Flächenwirkung, meist als Aussichtspunkt bedeutend und besondere Erholungsfunktion
- ▷ **(WSG)** Wasserschutzzone I oder II
- ▷ **(S)** Schutzabstand Straße (270 m)

Die Beschreibung und nähere Erläuterung der zur Festsetzung vorgesehenen Flächen ist dem Umweltbericht und den Steckbriefen in Anlage 1 zum Umweltbericht zu entnehmen. Die Bewertung hinsichtlich der Restriktionskriterien (siehe Zusammenstellung in Anlage 4) ist im Einzelnen in der Bewertungsmatrix in Anlage 3 dargestellt.

Die Gesamtbewertung erfolgt unter Berücksichtigung geänderter Bewertungsvorgaben zur Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft und von Landschaftsschutzgebieten (vgl. Erläuterungen in Abschnitt 3.5) analog des Verfahrens im Sachstandsbericht vom 25.06.2012.

Die Flächen zur Festsetzung sind bezüglich des Konfliktpotenzials wie folgt zusammenzufassen. Das Konfliktpotenzial beschreibt potenzielle Umweltwirkungen vor der konkreten Standortbestimmung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen - bzw. beim Schutzgut Landschaft vor dem Ersatz aufgrund unvermeidbar erheblicher Eingriffe - auf dieser Ebene.

Neben der jeweiligen Gesamtfläche in den Kategorien ist der EEG-Referenzertrag 80 % angegeben. Dieser ist ein Maßstab für eine gehobene Windhöffigkeit/ Effizienz in den betreffenden Flächen.

Konfliktpotenzial	Zahl	Konzentrationszonen	Fläche (ha)	Fläche EEG 80 %
gering- mittel	9	Bildstock-Nord, Eck, Härterer Felsen, Holderloch, Kranzkopf, Luser, Rauchenberg-Ost, Stalzenberg, Übental	339	37
mittel	9	Brendwald, Hinterer Hochwald, Hohe Steig, Mooseck, Schmangeneck-Süd, Vögelestein, Eckleberg, Schwarzenberg, Tännlebühl	653	187
mittel-hoch	8	Altersbach, Hornwald-Nord/ Süd, Rosseck-West, Schmangeneck-Nord, Schultiskopf, Tafelbühl, Bildstock-Süd, Rauchenberg-West	527	114
hoch	2	Hornkopf, Siegelwald	194	77
Gesamtzahl	28	Fläche gesamt	1.713	415

Aktueller Stand

In der folgenden Tabelle (siehe auch Erläuterungen S. 26 f.) sind die im Gebiet der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach zur Offenlage 2013 betrachteten potenziellen Konzentrationszonen mit den maßgeblichen Ausschlussgründen bzw. Änderungen zum aktuellen Stand vom Januar 2015 zusammengestellt (siehe auch Karte APO 11).

Die bereits zur Offenlage 2013 ausgeschlossenen Flächen sind hier ebenso wie die im Bereich der Gemeinde Simonswald vorläufig zurückgestellten Flächen nicht mehr berücksichtigt. Bei der Konfliktintensität für die Konzentrationszonen ergibt sich keine geänderte Bewertung. Die Bewertung der aktuell aus Gründen des Lärmschutzes und des Vogelschutzes gänzlich ausgeschlossenen Flächen wird hier im Vergleich zum Stand 2013 nicht mehr geändert.

In der Tabelle mit Stand 2013 wurden die Flächenanteile in den Konzentrationszonen mit einer Windgeschwindigkeit > 6,5 m/s angegeben. Da solche Flächen zum aktuellen Stand aus verschiedenen Gründen weitgehend ausgeschlossen wurden, werden zum sinnvollen Vergleich der verbliebenen Konzentrationszonen hinsichtlich der Windhöflichkeit nunmehr die Flächenanteile in den Konzentrationszonen mit einer Windgeschwindigkeit $\geq 6,0$ m/s angegeben.

Zur differenzierten Bewertung der Eignung und Wirtschaftlichkeit (Windhöflichkeit) der verbliebenen 12 Konzentrationszonen wurde die Bewertungsvorgabe leicht modifiziert (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1 - Aktueller Stand).

Gesamtbewertung (Konfliktintensität) der potenziellen Konzentrationszonen

Ausschluss der zur Festsetzung ungeeigneten Flächen (graue Markierung) zum Stand 2. Offenlage Januar 2015 (auf Grundlage Stand 1. Offenlage 2013)

Nr. alt/ neu	Name	Kürzel	Konfliktinten- sität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. $\geq 6,0$ EEG-Ref. 80%	
1/ 1	Altersbach	AB	mittel-hoch mittel - hoch	79,31 26,59	6,0 gut-befr. 14 ha $\geq 6,0$ m/s 9 ha	Av Ausschluss Teilflächen rd. 53 ha
2A/ 2	Bildstock-Nord	BS-N	gering - mittel gering - mittel	41,87 41,86	5,8 befr. 0,5 ha $\geq 6,0$ m/s 0 ha	Keine wesentlichen Restriktionen
2B	Bildstock-Süd	BS-S	mittel-hoch	(152,23) 110,37	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 5 ha	B - Ausschluss Lärmschutz in Teilflächen rd. 86 ha; (Av) Restriktion Artenschutz rd. 64 ha; F Restfläch. zu klein
7	Eckleberg	EB	mittel	63,44 63,44	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 13 ha	B - Ausschluss Lärmschutz in Teilflächen rd. 61 ha; F Restflächen zu klein
10/ 3	Härterer Felsen	HF	gering - mittel gering - mittel	16,11 13,74	5,8 befr. 0 ha $\geq 6,0$ m/s 0 ha	0,36 ha naturschutzfachliche Optimierung Flächenabgrenzung aus Behördenbeteiligung; zusätz. Ausschluss 2,01 ha wg. Vorrangbereich Biotop n. Regionalplan gem. Abst. RP/RVSO

Nr. alt/ neu	Name	Kürzel	Konfliktinten- sität gesamt (alt/ neu)	Eignung		Gründe Ausschluss Restriktionen Neuordnung/ Arrondierung
				Fläche (ha) alt/ neu	Bewertung Fl. Windg. ≥ 6,0 EEG-Ref. 80%	
32/ 4	Kranzkopf	KK	gering - mittel gering - mittel	65,79 66,00	5,9 gut-befr. 13 ha ≥ 6,0 m/s 8 ha	Naturschutzfachliche Optimierung Flä- chenabgrenzung aus Behördenbet.; Umgebungsschutz Ruine Schwarzenberg bei Standortfestlegung zu beachten
33/ 5	Luser	LU	gering - mittel gering - mittel	27,83 27,14	5,8 befr. 2 ha ≥ 6,0 m/s 0,5 ha	Naturschutzfachliche Optimierung Flächenabgrenzung aus Behördenbet.
38A/6	Rauchenberg-Nord (vormals RB-O)	RB-N	gering - mittel gering - mittel	58,25 10,05	5,8 befr. 0 ha ≥ 6,0 m/s 0 ha	Flächentrennung RB-O wg. Av rd. 11 ha
38A/7	Rauchenberg-Süd (vormals RB-O)	RB-SN	gering - mittel gering - mittel	58,25 33,62	6,0 gut-befr. 14 ha ≥ 6,0 m/s 6 ha	Flächentrennung RB-O wg. Av rd. 11 ha; Av (LUBW 2014) rd. 3 ha
38B	Rauchenberg-West	RB-W	mittel-hoch	(196,35) 138,10	5,9 gut 0 ha > 6,5 m/s 21 ha	B - Ausschluss Lärmschutz in Teilflä- chen rd. 125 ha; F Restfläch. zu klein; (Av) Restrikt. Artenschutz rd. 116 ha
44A/8	Schmangeneck- Nord	SE-N	mittel-hoch mittel-hoch	17,50 ha 12,52	5,9 befr. 3 ha ≥ 6,0 m/s 0,4 ha	Av (LUBW 2014) rd. 5 ha
44B/9	Schmangeneck-Süd	SE-S	mittel mittel	16,49 9,17	5,8 befr. 0 ha ≥ 6,0 m/s 0 ha	Av (LUBW 2014) rd. 7 ha
46	Schwarzenberg	SB	mittel	57,10 57,10	6,0 gut 0 ha > 6,5 m/s 16 ha	B - Ausschluss Lärmschutz in Teilflä- chen rd. 47 ha; (Av) Restriktion Arten- schutz rd. 6 ha; F Restflächen zu klein
48/ 10	Stalzenberg	SL	gering - mittel gering - mittel	52,97 49,75	5,9 gut 15 ha ≥ 6,0 m/s 7 ha	Naturschutzfachliche Optimierung Flächenabgrenzung aus Behördenbet.
49	Tännlebühl	TL	mittel	39,71 39,71	5,9 befr. 1 ha > 6,5 m/s 11 ha	B - Ausschluss Lärmschutz in Teilflä- chen rd. 35 ha; F Restflächen zu klein
51/ 11	Übental	UT	gering - mittel gering - mittel	13,00 18,80	5,8 befr. 0 ha ≥ 6,0 m/s 0 ha	Naturschutzfachliche Optimierung Flä- chenabgrenzung aus Behördenbet.; vollständig im LSG Kohlenbach (Konflikt- lösung: Zonierungskonzept)
52/ 12	Vögelestein	VS	mittel mittel	81,57 83,54	5,9 gut 23 ha ≥ 6,0 m/s 15 ha	Naturschutzfachliche Optimierung Flä- chenabgrenzung aus Behördenbet.; etwa häufig im LSG Kohlenbach (Konfliktlö- sung: Zonierungskonzept); Av (LUBW 2014) rd. 0,2 ha

Die Beschreibung und nähere Erläuterung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br. im Teilflächennutzungsplan ist dem Umweltbericht und den Steckbriefen in Anlage 1 zum Umweltbericht zu entnehmen.

Die Bewertung hinsichtlich der Restriktionskriterien (siehe Zusammenstellung in Anlage 4) ist im Einzelnen in der Bewertungsmatrix in der Anlage 3 dargestellt. Die Gesamtbewertung in Bewertungsmatrix erfolgt analog des Verfahrens im Sachstandsbericht vom 25.06.2012. Die betreffende Bewertungsanleitung liegt als Anlage 5 bei. Die Ergebnisse der Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials der Konzentrationszonen wegen bestehender Restriktionen sind in der Karte APO 13 dargestellt.

Die Flächen zur Festsetzung sind bezüglich des Konfliktpotenzials wie folgt zusammenzufassen. Das Konfliktpotenzial beschreibt potenzielle Umweltwirkungen vor der konkreten Standortbestimmung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen - bzw. beim Schutzgut Landschaft vor dem Ersatz aufgrund unvermeidbar erheblicher Eingriffe - auf dieser Ebene.

Neben der jeweiligen Gesamtfläche in den Kategorien ist der EEG-Referenzertrag 80 % angegeben (siehe Karte APO 12). Dieser ist ein Maßstab für eine gehobene Windhöflichkeit/ Effizienz in den betreffenden Flächen.

Konfliktpotenzial	Zahl	Konzentrationszonen	Fläche (ha)	Fläche EEG 80 % (ha)
gering- mittel	8	Bildstock-Nord (BS-N), Härterer Felsen (HF), Kranzkopf (KK), Luser (LU), Rauchenberg-Nord (RB-N), Rauchenberg-Süd (RB-S), Stalzenberg (SL), Übental (UT)	260,96	20,70
mittel	3	Schmangeneck-Süd (SE-S), Vögelestein (VS)	92,71	15,06
mittel-hoch	1	Altersbach (AB), Schmangeneck-Nord (SE-N)	39,11	9,51
Gesamtzahl	12	Fläche gesamt	392,78	45,27

Bezüglich der Windhöflichkeit/ des Ertragspotenzials (siehe Erläuterungen S. 21 f.) werden von den verblieben 12 Konzentrationszonen 2 Flächen als „gut“ (SL, VS), 3 als „gut bis befriedigend“ (AB, KK, RB-S) und die restlichen 7 als „befriedigend“ (BS-N, HF, LU, RB-N, SE-N, SE-S, UT) bewertet.

Eching am Ammersee, den 26.02.2015

Dr. Blasy – Dr. Øverland
 Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Gerd-Michael Krüger
 (Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BDLA)

Bearbeitung:
 Dipl.-Ing. Gerd-Michael Krüger
 (Landschaftsarchitekt BDLA)

Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lüst
 (Umweltingenieur, Tierökologe)

Anlage 1 zum Ergebnisbericht

Karten nach Kartenverzeichnis

Kartenverzeichnis

Kartennummer	Bezeichnung	Maßstab
APO 10	Konzentrationszonen zur Festsetzung	1 : 50.000
APO 11	Ausschlussgründe Stand Offenlage	1 : 50.000
APO 12	EEG-Referenzertrag	1 : 50.000
APO 13	Bewertung Konfliktpotenzial (Restriktionen) der Konzentrationszonen	1 : 50.000

Anlage 2 zum Ergebnisbericht

Dokumentation Sichtbarkeitsanalyse

Anlage 3 zum Ergebnisbericht

Bewertungsmatrix Konfliktpotenzial

Anlage 4 zum Ergebnisbericht

Übersicht Restriktionskriterien

Anlage 5 zum Ergebnisbericht

Bewertungsvorschrift zur Ermittlung des Gesamt-Konfliktpotenzials